

Liestal, 20. August 2024/BUD

Stellungnahme

Vorstoss	Nr. 2024/310
Motion	von Rolf Blatter
Titel:	Denkmal- und Heimatschutzgesetz anpassen
Antrag	Vorstoss ablehnen

Begründung

Die Motion verlangt, DHG § 5 Abs. 2 wie folgt anzupassen: Einvernehmliche Lösungen *sind zwingend*.

Der Schutz und die Pflege von schützenswerten Kulturdenkmälern ist ein öffentliches Interesse. Das Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz sieht vor, dass die Kantone den Denkmal- und Heimatschutz in ihrem Gebiet regeln (Art. 1 b NHG). Das im Jahr 1993 in Kraft gesetzte und im Jahr 2018 überarbeitete kantonale Denkmal- und Heimatschutzgesetz (DHG) regelt den Umgang mit schützenswerten Kulturdenkmälern und Ortsbildern. Die Sicherstellung von kulturhistorisch wertvollen Objekten wird in DHG § 2 als gemeinsame Aufgabe von Kanton und Einwohnergemeinden zusammen mit Eigentümerinnen und Eigentümern sowie Benutzerinnen und Benutzern festgehalten. § 5 DHG regelt das Vorgehen sowohl für die kommunale wie auch für die kantonale Ebene.

Auf kommunaler Ebene erfolgt die Sicherstellung über die Ausscheidung und Bezeichnung von kommunal schützenswerten Kulturdenkmälern in kommunalen Nutzungsplänen (§ 5 Abs. 1a DHG). Das entsprechende Vorgehen wird im Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) § 18 ff. geregelt.

In den zu den Nutzungsplänen gehörenden Reglementen definieren die Gemeinden den Umgang mit den Bauten und Anlagen, welche einer kommunalen Schutzkategorie zugeordnet sind. Die Erstellung resp. die Revision der Nutzungspläne geschieht unter der Federführung der Gemeinden. Die betroffene Bevölkerung wird bei verschiedenen Themen der Raumplanung zur Mitwirkung und Stellungnahme eingeladen (§ 7 RBG). Dazu gehört u.a. auch die Zuweisung von Bauten und Anlagen zu verschiedenen kommunalen Schutzkategorien. In diesem Mitwirkungsverfahren ist die Gemeinde angehalten, im öffentlichen Interesse des Denkmal- und Ortsbildschutzes und im Einvernehmen mit der Eigentümerschaft eine Einigung bezüglich der Zuweisung in die Schutzkategorie zu erreichen. Die Interessensabwägung wird schriftlich im Mitbericht dokumentiert. Die kommunale Nutzungsplanungsrevision wird mit dem Entscheid der Gemeindeversammlung resp. des Einwohnerrates abgeschlossen. Dieser Entscheid ist, wie jedes Nutzungsplanungsverfahren, über ein vorgegebenes Rechtsmittelverfahren anfechtbar. Im kommunalen Nutzungsplanungsverfahren ist die Zustimmung der Eigentümerschaft zu einer Zuweisung in eine Schutzkategorie keine Voraussetzung.

Auf kantonaler Ebene erfolgt die Sicherstellung eines kantonale schützenswerten Kulturdenkmals durch die Aufnahme in das Inventar der kantonale geschützten Kulturdenkmäler (§ 5 Abs. 1b DHG).

Diese Aufnahme geschieht durch einen Beschluss des Regierungsrats, bei Vorliegen des Einverständnisses der Eigentümerschaft und nach Anhörung der Standortgemeinde, wie in § 8 Abs. 1 DHG festgelegt.

§ 5 Abs. 2 DHG verlangt, dass nach Möglichkeit eine einvernehmliche Lösung zwischen Eigentümerschaft, Gemeinde und/oder Kanton anzustreben sei. Dieser gesetzlichen Vorgabe wird auch im Alltag konsequent nachgelebt: Die zuständigen Vollzugsorgane suchen in jedem Fall das Gespräch mit der Eigentümerschaft und Betroffenen, eine kantonale Unterschutzstellung wie auch eine zonenrechtliche Ausscheidung von kommunal schützenswerten Objekten wird grossmehrheitlich mit Einverständnis von Eigentümerschaft und Standortgemeinde abgeschlossen.

Gemäss § 2 DHG sind Kanton und Einwohnergemeinden verpflichtet, Massnahmen zum Schutz, Erhalt und Pflege von schützenswerten Kulturdenkmälern zu ergreifen. Bei drohender Zerstörung oder drohendem Verlust eines schützenswerten Objektes müssen sowohl der Regierungsrat wie die Gemeinden die Möglichkeit haben, in übergeordnetem öffentlichem Interesse entsprechende Schutzmassnahmen respektive die Sicherstellung auch ohne Zustimmung der Eigentümerschaft zu ergreifen.

Dazu kann gemäss § 19 DHG in Fällen schützenswerter Bauten und Anlagen, deren Verlust weder einvernehmlich noch mit einer Sicherstellung abgewendet werden kann, die kantonale Fachstelle ein Veränderungs- und Beseitigungsverbot sowie eine provisorische Eintragung in das Inventar verfügen. Seit der Inkraftsetzung des kantonalen Gesetzes über den Denkmal- und Heimatschutz im Jahr 1993 musste diese Gesetzesbestimmung überhaupt erst in zwei Fällen angewendet werden: Im Jahr 1996 wurde die «alte Schmitte» in Ziefen ohne Einverständnis des Eigentümers unter Schutz gestellt und ebenso im Jahr 2023 die «Tschudy-Villa» in Sissach. Beide Bauten haben sowohl einen hohen historischen Zeugniswert wie auch eine grosse ortsbauliche Bedeutung und waren unmittelbar von einem Abbruch bedroht oder von einem Teilabbruch betroffen.

Damit ist auch hinreichend dargelegt, dass die Vollzugsbehörden den gesetzlichen Auftrag unter Berücksichtigung der Auflagen zur Suche nach einvernehmlichen Lösungen vollumfänglich wahrnehmen und in keinerlei Hinsicht Willkür walten lassen.

Die Notwendigkeit der Möglichkeit eines solchen Eingreifens im Falle eines unmittelbar gefährdeten schützenswerten Objektes wurde durch das Bundesgericht mit Entscheid vom 1. April 2021, BGE 147 I 308, E. 7.5.1, bestätigt. So hat das Bundesgericht eine Bestimmung des Zuger Denkmalschutzgesetzes, das die Zustimmung der Eigentümerschaft zur Unterschutzstellung vorsieht, in seinem Urteil kassiert.

Die Ablehnung der Motion ist kostenneutral und hat keine finanziellen Auswirkungen. Sollte die Forderung der Motion umgesetzt werden, so entstehen hingegen Mehrkosten für den Kanton im Hinblick auf mögliche Rechtsverfahren, da der Kanton entgegen bundesgerichtlicher Rechtsprechung handelt. Weiter entstünden Kosten in unbekannter Höhe durch einen in Kauf genommenen Verlust von schützenswerten Bauten und Anlagen.

Aus all den vorgebrachten Gründen ist der Regierungsrat überzeugt, dass die jetzige Formulierung von § 5 Abs. 2 DHG, nach der eine einvernehmliche Lösung nach Möglichkeit anzustreben ist, richtig ist und auch weiterhin so angewendet werden soll. Eine Zwingenderklärung einvernehmlicher Lösungen würde den Sinn des DHG unterlaufen, da sie Beteiligten oder Betroffenen ermöglichen würde, durch eine Blockadehaltung und Gesprächsverweigerung den Schutz und die Erhaltung zu verhindern. Sie würde ferner gegen übergeordnetes Recht verstossen und wäre damit widerrechtlich.